

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

174 (25.7.1872)

Deutschland.

Berlin, 22. Juli. Das jüngste Attentat auf das spanische Königspaar hat allgemein die größte Sensation erregt und ebenso in den betreffenden höheren Kreisen wie nahezu allen Presseorganen die Sympathie für den König Amadeus und dessen Gemahlin erst recht wachgerufen. Nicht nur das diplomatische Korps in Madrid hat dem Königspaar sogleich seine Glückwünsche dargebracht, sondern auch von fast allen Höfen sind sofort telegraphische Glückwünsche im spanischen Königsschloß eingegangen, so namentlich auch und in besonders warmer und herzlicher Weise vom Deutschen Kaiser in Ems, der dem König Amadeus — wir erinnern daran, daß er der Bruder des Kronprinzen Humbert ist, — persönlich zu seiner Lebensrettung gratulirt hat.

Der Staatssekretär v. Thile steht im Begriff, einen längeren Urlaub anzutreten; derselbe wird, wie in früheren Jahren, so auch diesmal durch den deutschen Gesandten am belgischen Hofe, Hrn. v. Balan in Brüssel, vertreten werden. — Es ist nicht ohne Interesse, den Ziffern zu folgen, welche die Materialienzufuhr zum Wiener Welt-Ausstellungspalast näher angeben; dieselben nennen als in der Woche vom 8. — 14. Juli angefahren 93,061 Ztr. in 498 Waggons, und zwar 2866 Ztr. Eisen in 21 Waggons, 1600 Ztr. Kalk in 8 Waggons, 86,761 Ztr. (984,300 Stück) Ziegel in 458 Waggons und 1834 Ztr. diverse Materialien in 11 Waggons; außerdem wurde Schotter in 71 Zügen mit 2630 Waggons zugeführt. — Nach einem von amerikanischen Behörden erstatteten Berichte wurden 1871 aus dem Konsularbezirk Berlin für 5,402,378 Thlr. Waaren gegen 4,036,902 Thlr. im Vorjahre nach Nordamerika ausgeführt.

Frankreich.

Paris, 21. Juli. Das offizielle „Journal“ der französischen Republik vom 21. Juli veröffentlicht folgende, die neue Drei-Milliarden-Anleihe betreffende Aktienstücke:

Geſetz vom 15. Juli 1872.

Die Nationalversammlung hat angenommen, der Präsident der Republik promulgiert das Gesetz, dessen Wortlaut folgt:

Art. 1. Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, in das große Buch der öffentlichen Schuld einzuschreiben zu lassen und auszugeben die Summe von Renten zu 5 Prozent, welche nöthig ist, um ein Kapital von 3 Milliarden Franken zu produziren. Die Ausgabe dieser Renten wird durch öffentliche Unterzeichnung stattfinden zur Zeit, zum Kurs und unter den Bedingungen, welche am besten die Interessen des Staatsschatzes mit der Erleichterung des Umlages verbinden.

Art. 2. Der Finanzminister wird zu dieser Summe von Renten zu 5 Prozent die Summe hinzuzufügen, welche nöthig sein wird zur Zahlung der im Jahre 1872 und 1873 fälligen Rückstände und zur Deckung der materiellen Ausgaben der Anleihe, wie der Diskontos, Wechsel, Umlage- und Negoziationskosten.

Art. 3. Um zu den bestimmten Terminen die Zahlung der 3 Milliarden, die noch der deutschen Regierung schuldig bleiben, zu sichern und die Räumung des Gebietes zu beschleunigen, kann der Finanzminister mit der Bank von Frankreich und anderen Finanzgesellschaften besondere Konventionen schließen zum Zweck, den Ertrag der Anleihe rasch disponibel zu machen und die antizipirten Zahlungen zu erleichtern.

Art. 4. Die Summe der Emission von Bankbilletts der Bank von Frankreich und ihrer Sukkursalien, welche auf das Maximum von zwei Milliarden achthundert Millionen fixirt ist, wird provisorisch auf drei Milliarden zweihundert Millionen erhöht.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung zu Versailles, am 15. Juli 1872. Der Präsident, gez. Jules Grévy. Die Sekretäre, gez. Albert Desjardins, Baron de Barante, Marquis Costa de Beauregard, Vicomte de Meaurio, Paul de Rémusat, François-Alexandre.

Der Minister der Finanzen: De Coulaud. Der Präsident der Republik: A. Thiers.

Deſret des Präsidenten Thiers. Der Präsident der französischen Republik auf den Bericht des Ministers der Finanzen Angeſichts des Geſetzes vom 15. Juli 1872 beſteht:

Art. 1. Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, zur Ausgabe der Summe von Renten zu 5 Proz. vorzuschreiten, welche nöthig ist, um ein Kapital von drei Milliarden Francs aufzubringen, sowie das nöthige Supplement, um die Zahlung der im Jahre 1872 und 1873 fälligen Rückstände zu decken und die Diskontos, Wechsel, Uebertragungs- und Negoziationskosten.

Art. 2. Die besagten Renten zu 5 Proz. werden ausgegeben zu dem Kurse von vierundachtzig Francs fünfzig Centimes mit Rückzahlung vom 16. August 1872 an.

Art. 3. Der Minister der Finanzen ist beauftragt mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets.

Gegeben zu Versailles, am 20. Juli 1872. A. Thiers. Durch den Präsidenten der Republik: Der Minister der Finanzen: De Coulaud.

Verfügung des Finanzministers. Der Finanzminister: Nach Einsicht des Dekrets des Präsidenten der Republik vom heutigen Datum verordnet, wie folgt:

Art. 1. Eine öffentliche Subſcription zur Realisirung der nationalen Anleihe von drei Milliarden Franken in Renten zu fünf Prozent, durch Geſetz vom 15. Juli 1872 autorisirt, wird eröffnet. Die Subſcription wird Sonntag den 28. und Montag den 29. Juli 1872 eröffnet sein.

Art. 2. Die Subſcriptionen werden angenommen: 1) In Paris und im Departement der Seine: an der Centralcaſſe des Staatsschatzes (Industrieſaal); an der Centralanleiherlei der Seine, Rue

Louis le grand 5; an den Baitrien der Arrondissements; in den hauptsächlichsten Kreditanſtalten. 2) In den anderen Departements: an der Caſſe der General-Bankmeiſter, der beſonderen Finanzanleiher und der Einnehmer. 3) In Algier: An der Caſſe der Schatz-Bankmeiſter. Die Bureaur, welche beſtimmt ſind, Subſcriptionen anzunehmen, werden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends geöffnet ſein.

Art. 3. Die Renten werden zum Fuße von 84 Franken 50 Centimes, mit Rückzahlung vom 16. August 1872 an, emittirt werden.

Art. 4. Keine geringere Subſcription, als auf 5 Franken Rente wird angenommen werden. Ueber diese Summe werden Subſcriptionen für 10 Franken Rente und vervielfachte 10 Franken angenommen. Jeder Unterzeichner muß im Augenblicke der Subſcription, als Garantie der Verpflichtungen, welche er gegen den Staatsschatz eingibt, eine Summe von 14 Franken 50 Centimes für 5 Franken Rente einzahlen. Die Subſcriptionen werden durch Ausgabe einer Quittung mit Talon auf den Inhaber (Geſetz vom 24. April 1833, Art. 1) konſtatirt.

Art. 5. Die Bezahlung der Anleihe wird ſolgendermaßen effectuirt: 14 Franken 50 Centimes für jede bei der Vertheilung zugewiesene 5 Franken Rente. Der Rest auf 20 Monatstermine vertheilt, fällig, wie folgt: der 1. Termin den 21. September 1872 und die 19 andern den 11. jedes Monats, vom 11. Oktober 1872 bis zum 11. April 1874. Die dreimonatlichen Rückstände der am 16. Nov. 1872, 16. Febr., 16. Mai, 16. Aug., 16. Nov. 1873 und November 1874 fälligen Rente können als Verringerung der am 11. d. j. d. j. d. j. fälligen Termine der Anleihe empfangen werden.

Art. 6. Eine offizielle Bekanntmachung wird den Satz der proportionalen Reduktion anzeigen, welcher die Unterzeichnungen unterworfen ſein werden, wenn die Gesamtsumme der empfangenen Subſcriptionen die Summe der zu bildenden Renten übersteigt. Bei der Vertheilung, die unter diesen Subſcriptionen gemacht werden wird, werden die Fractionen, welche ein Anrecht auf weniger als 2 Franken 50 Centimes Rente geben, nicht in Betracht gezogen werden und die Fractionen von 2 Franken 50 Centimes Rente und darüber werden für 5 Franken Rente gerechnet werden.

Art. 7. Die antizipirten Einzahlungen werden erst nach der Vertheilung empfangen werden, sei es das Ganze eines oder mehrerer Termine, sei es die vollständige Liberation der Anleihequittung. Sie werden zu einer Diskontovergütung und deren Zinssfuß, gegenwärtig auf 6 Prozent jährlich festgesetzt, durch ministerielle Verordnung modifizirt werden kann. Der Zinssfuß 6 Prozent wird vor dem 31. Oktober 1872 nicht modifizirt werden.

Art. 8. Vom Tage an, welcher durch offizielle Bekanntmachung beſtimmt werden wird, können die provisorischen Quittungen auf Inhaber an den Caſſen der Kaffirer, an welchen die Subſcriptionen empfangen wurden, gegen Anleihe-Certifikate auf den Inhaber, mit der Zulassung, sie nominativ zu machen, umgeändert werden. Die Anleihe-Certifikate werden mit dreimonatlichen Coupons der Rückstände und Einzahlungsabschnitten versehen sein. Im Falle, daß die Subſcriptionen verringert würden, erhalten die Unterzeichner zugleich mit dem Anleihe-Certifikat die Rückzahlung der ihre Einzahlung übersteigenden Summe, wenn sie es nicht vorziehen, dieselbe zur Liberation eines oder mehrerer Termine mit der Vergütung des Diskontos zu ihrer Gunſten vom 29. Juli an zu beſtimmen. Jeder Inhaber einer provisorischen Quittung, der am 31. August 1872 diese überzählige Summe nicht reklamirt hat, wird betrachtet, als habe er sie für die fälligen Termine beſtimmt. Die Unterzeichner von 5000 Franken Rente und darüber können in einer Frist, welche im offiziellen Journal angeordnet werden wird und welche 10 Tage vom Schluſſe der Subſcription an nicht übersteigen darf, die Rückzahlung eines Theils der Verminderung ihrer Subſcription entsprechenden Einzahlung reklamiren.

Art. 9. Gleich nach der vollständigen Liberation der Anleihe-Certifikate werden gegen diese Titel Renteninscriptions eingetauscht, welche nach Wahl auf Namen, gemischt und auf Inhaber sein können.

Art. 10. Die Einzahlung der monatlichen Termine muß in 14 Tagen nach Verfall stattfinden. Im Falle von Verhinderung wird der Schuldner mit vollem Rechte und ohne vorübergehende Anzeige die Zinsen zu 6 Proz. jährlich vom Verfall des Termins an dem Staatsschatz zu zahlen haben. Im Falle ein fälliger Termin im Laufe eines Monats nicht gezahlt ist, wird die Summe des Certificats in Totalität zu zahlen sein. Außerdem kann der Minister den Inhaber seines Rechtes verluſtig erklären und den Verkauf der durch das Certificat vertretenen Rente zur Rückzahlung der dem Staatsschatz schulbigen Summe effectuiren lassen.

Geſchehen in Versailles, 20. Juli 1872. De Coulaud.

Vermischte Nachrichten.

— Waſſerglas-Seife, ein neues Waschmittel. — Der „Bad. Gewerbe-Zig.“ entnehmen wir aus einem Artikel von Prof. Dr. Weidinger unter obigem Titel folgende Stelle: „Die vereinigten Rheinischen Waſſerglas-Fabriken in Ludwigschafen haben neuerdings eine Komposition in den Handel gebracht, welche dazu berufen scheint, dem Waſſerglas zu noch größerer Anwendung zu verhelfen, namentlich den Eingang in das Hauswesen zu eröffnen. Diese Komposition beſteht die Beſchaffenheit einer weißen geruchlosen Schmierseife; sie wird in Kisten verpackt und aufbewahrt; sie ist bereitet durch Zuſatz von 12 Prozent Feſtſäure und 3 Prozent Glyzerin zur gewöhnlichen konzentrierten Waſſerglas-Lösung. Die Feſtſäure ist natürlich in Seife umgewandelt; ihr Zuſatz bezweckt die Komposition in eine Emulsion zu verwandeln und ihr eine gallertartige Konſiſtenz zu erteilen, sie greift rasch zu machen; zugleich beſördert sie beim Waschen die Schaumbildung. Das Glyzerin schützt die Waſſe vor dem zu raschen Eintrocknen, da es selbst nicht flüchtig ist; eine andere, die Reinigung fördernde Wirkung ist demselben nicht zuzuschreiben. Längere Zeit an der Luft stehend, erhärtet die Waſſe gleichwohl an der Oberfläche durch Verdunſten des Waſſers; in heißem Waſſer löst sie sich kräftig, jedoch sehr rasch auf, in kaltem Waſſer erweicht sie nach mehrstündigem Stehen. Verkauft wird das Präparat im Kleinen zum halben Preise der Kernseife, im Großen noch etwas billiger.“

Von dem Generalagenten der Fabriken für Süddeutschland, Hrn. Ab. Brongier in Stuttgart, wurde uns eine Probe der Waſſerglas-Seife in die Landes-Gewerhalle geſendet und ſtellten wir damit eine Reihe von Verſuchen an, die uns von der Wirksamkeit des Mittels überzeugten. Die Soda wird unzweifelhaft von demselben übertroffen, der reinen Seife ist es mindestens gleichwertig. Die Hauswäſche läßt sich sehr schön reinigen, ſchmutzige Stubenböden, Türen und Thürpoſten werden rasch geſäubert mit geringem Materialaufwand, indem man die Subſtanz in heißem Waſſer löst und mit einer darin eingetauchten Bürſte einigemal über die Flächen ſtreicht. Mit Del getränkte Pughumpen werden durch gelindes Reiben ſofort entsetzt; überhaupt wird alles Fett im friſchen oder verharteten Zuſtand leicht von der Waſſerglas-Lösung aufgenommen.

Die Wirkung des Waſſerglases in chemischer Hinsicht beruht auf ſeinem Natrongehalt und auf der leichten Zerſetzbarkeit des kieſelſauren Natrons, — genau wie bei der Seife, dem ſeltſauren Natron. Da ersteres noch leichter zerſetzbar ist wie letzteres, so könnte möglicher Weise ſeine Wirkung noch energischer ſein; ſcharfe vergleichende Verſuche in dieser Hinsicht liegen jedoch nicht vor. Die Wirkung des Waſſerglases ist jedenfalls schon in der Kälte (beim Händewaschen) eine sehr in die Augen fallende. Um einen Koſtenvergleich zwischen der Waſſerglas-Komposition und Seife für gleiche Leistung anzustellen, müſſen wir die Zuſammensetzung der beiden Stoffe kennen lernen. Kernseife enthält in 100 Theilen nicht ganz $\frac{1}{2}$ Waſſer und etwa 8 Prozent Natron (Verhältnis von Natron zu Feſtſäure 1 zu 7). Die Waſſerglas-Komposition enthält in 100 Theilen nahe $\frac{1}{2}$ Waſſer und auch etwa 8 Prozent Natron (Verhältnis von Natron zu Kieſelſäure hingegen 3 zu 7); die feſte Subſtanz des Waſſerglases ist dreimal reicher an Natron als die der Seife). Wenn das Natron in dem Waſſerglas in demselben Betrage wirksam wäre wie das Natron in der Seife, so würden ſonach mit gleichen Gewichten beider Stoffe gleiche Leistungen zu erzielen ſein; die des Waſſerglases fände aber bloß halb so theuer wie die der Kernseife. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß bei dem Waſſerglas die ganze Menge des Natrons nutzbar gemacht werden kann, was bei der Seife nicht der Fall ist; darüber müſſen noch weitere Verſuche angeſtellt werden.

München, 22. Juli. Der „Deutſch. Merk.“ verteidigt sehr energisch die Altkatholiken gegen die von ultramontaner Seite erhobene und selbst in anhängigen und ephemerischen Preſſeorganen als naive Anſchauung wiederkehrende Behauptung des Aufgehens des Altkatholizismus im Janſenismus. Es heißt da u. a.: „Die kleine altkatholische Kirchengemeinschaft Hollands war eben in Deutschland völlig verſchollen; nicht einmal die Theologen, katholische wie protestantische, wußten Genaueres. Darum warf man bis zum Münchener September-Kongreß ziemlich allgemein franzöſiſchen Janſenismus und holländische Altkatholiken in einen Topf. Heute aber ist diese Verwechslung Angeſichts der neueren Literatur kaum mehr zu entschuldigen. Daß jedes Mißverständnis unſererſeits erst dann ſchwand, als wir durch die biſchöflichen „Diener des Papſtes“ zum offenen Kampfe gezwungen wurden, erklärt sich wahrlich sehr leicht. Die „Erdkommunikationen“ neuerer Datums forderien ganz natürlich zum Vergleich mit jener älteren auf, welche Rom nach dem Tridentiniſchen Konſil aus eigener Machtvollkommenheit gegen holländische Katholiken vor 170 Jahren verhängt hatte. Wir prüften also auf Grund des zum Theil jetzt erst von Holland aus uns zugänglich gemachten geſchichtlichen Materials gewiſſenhaft wie die neueren, so jene früheren „Erdkommunikationen“, erkannten diese wie jene als ungerecht und gegenstandslos und — handelten darnach.“

Paris, 22. Juli. Das „Journ. officiel“ veröffentlicht den ſtatistiſchen Bericht des Juſtizministers, Hrn. Dufaure, an den Präsidenten der Republik über die Wirksamkeit der Kriminaljuſtiz in Frankreich und Algerien während des Jahres 1870. Der Bericht heißt es im Eingang, hat in den letzten sechs Monaten dieses Jahres begreiflicher Weise die Rechtspflege vielfach geſtört und daher wesentliche Abänderungen im Vergleich zu den Ziffern der Vorjahre herbeigeführt; auch ſind in dem Brande des Juſtizpalastes zu Paris viele Aktenstücke, welche für diese Statiſtik zu Rathe gezogen werden ſollten, verloren gegangen; endlich hat die Amerion von drei Departements zu Deutschland die Folge gehabt, daß die Arbeiten des Appellationsgerichts von Kolmar und der 11 Gerichtshöfe erster Inſtanz der abgetretenen Arrondissements in den Jahresbericht nicht einbezogen werden konnten. — Wir entnehmen dem Aktenſtück nur einige Ziffern: Der Todesurtheile wurden im Jahr 1870 in Frankreich 11 gefällt, 5 vollzogen und 6 in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt. Von den vor die Geſchwornen geſtellten Angeklagten waren 38 Proz. jedes Unterrichts baar, 43 konnten nur unvollkommen lesen und ſchreiben, 16 Proz. beſaßen diese Elementarkenntnisse und 3 Proz. hatten eine höhere Bildung geſeſſen. Die Zahl der Selbſtmörder belief sich auf 4157; davon gehörten 81 Proz. dem männlichen und 19 Proz. dem weiblichen Geſchlechte an. Nach den Motiven der That, ſoweit dieselben ſichgeſtellt werden konnten, ergibt sich folgende Klassifikation: Ehed und Unglücksfälle 383, häuslicher Kummer 512; Liebe, Eiferſucht, ſinnliche Erzeſſe 701; verſchiedene Leiden 930, darunter physiſche 515; Geſtörtheiten 1377; Selbſtmord nach vollbrachtem Kapitalverbrechen 22; in 232 Fällen wurde das Motiv nicht ermittelt. Ausgeliefert wurden in den ſieben Jahren von 1864 bis 1870 von Frankreich an fremde Staaten 584 Individuen, darunter 41 an Preußen, 68 an die Schweiz, 32 an Baden, 21 an Württemberg, 14 an Heſſen, 12 an Oeſterreich, 2 an die Stadt Frankfurt, 2 an die Stadt Hamburg, 2 an Hannover, 2 an Luxemburg, 2 an Sachſen-Meinigen, 1 an Kurheſſen und 1 an die vereinigten Staaten von Nordamerika. Dagegen erwielt Frankreich in demselben Zeitraum 343 Auslieferungen, darunter 110 von der Schweiz, 9 von Bayern, 8 von Baden, 4 von Preußen, 4 von der Stadt Hamburg, 3 von Oeſterreich, 3 von der Stadt Frankfurt, 2 von Luxemburg, 2 von Württemberg, 1 von Sachſen-Meinigen und 1 von den vereinigten Staaten.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.

Gartenbau-Verein für das Großherzogthum Baden.
Wweite große Ausstellung vom 8. bis 15. Sept. 1872.
im großh. Erbprinzengarten in Karlsruhe.

Unter Bezug auf unser Programm vom 23. Januar und Nachtrag hierzu vom 23. April d. J. laden wir die Ansteller ein, ihre Anmeldungen alsbald an die unterzeichnete Direktion in Doppelschrift einzuliefern, und wird hiebei der unter II. der besonderen Bestimmungen auf S. 8. Juli bestimmte Termin um 14 Tage verlängert.

Programme werden auf vorstreffendes Verlangen umgehend portofrei besorgt. Die Preise, wofür jedem preisgekrönten Ansteller ein Diplom ausgestellt wird, sind folgende:

1. Von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog, unserm allerhöchsten Protector, in 15 Abtheilungen, 20 Geldpreise von 50-100 fl.
2. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
3. Preise für Pfälzer, Blumen etc. 1400 fl.
4. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
5. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
6. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
7. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
8. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
9. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
10. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
11. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
12. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
13. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
14. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold
15. Von der Stadt Karlsruhe, 5 Preise zu 60 Mark in Gold

Mit Erlaß Großh. Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen vom 25. Mai d. J. würde tagelanger Mißbrauch der unverschuldet wieder zurückgehenden Gegenstände bewilligt.

Wir bemerken, daß besondere Preise für Handelsgärtner und besondere für Privatbesitzer und Gartenliebhaber, und wieder solche zur freien Erwerbung ausgestellt sind.

Karlsruhe, den 10. Juli 1872.
 Die Direktion.
 Koellb.

Rudwigsburg. Haus-Verkauf.

Wohn in der vordern Schloßstraße gegenüber dem Schloßgarten gelegenes Anwesen wird hiermit dem Verkauf ausgesetzt. Dasselbe besteht in:

- 28,7 Ruth. Wohnhaus Nr. 16 B, 21/2 Stk., mit sehr gutem gewölbtem Keller, Stein, Stock und überbaut, gefachelt und gefachelt. Ein- und Ausfahrt. Das Parterre enthält 3 gehobene und 1 kleineres Zimmer, Kammer, Heub., 1 Küche und 1 Speisekammer, 1 geräumige Waschküche und Stallung zu 4 Pferden nebst Hühnerstall; in der Belle-Etage befinden sich 6 in einander gehende heizbare Zimmer, 2 Säle, ebenfalls heizb.; Gasleitung fort in sämtlichen Räumen des Hauses; im Zwischengang 2 heizb. kleine Zimmer, im Dachstock 5 Kammern und 1 Fruchtkoben.
- 25,6 Ruth. geschlossener und gefachelter Hofraum mit einem sehr wasserreichen Bäumchen von vorzüglichem Trinkwasser.
- 12,0 Ruth. Gemüse- und Blumengarten mit Gartenhäuschen hinter dem Hause.
- 28,9 Ruth. Hintergebäude mit Remise, Holzbehälter, großem Magazin und Trockenboden.
- 0,7 Ruth. Schweinestall.
- 0,9 Ruth. Mauer.

2/3 Morg. 0,8 Acker.

Die Lokalitäten können jeder Zeit eingesehen werden und wird nähere Auskunft erteilt durch die Eigentümerin Seminarvorleser **Buhl's Witwe.**

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die Ausführung der eisenen Ueberbauten für die Brücken über den Rhein-Marne-Kanal bei Bendenheim, Kilometer 492,0, und über die Straße von Bendenheim nach Haguenau, Kilometer 491,82, mit einem Gesamtgewicht von circa 25.000 Kilogramm Schmiedeeisen und 860 Kilogramm Gusseisen, soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Termin hierzu ist auf **Freitag den 9. August d. J., Vormittags 10 Uhr**, im Bureau der unterzeichneten Betriebs-Inspection (Allerheiligenstraße Nr. 7) anberaumt.

Bezügliche Offerten sind mit der Aufschrift: **Submission auf eiserne Ueberbauten für Bendenheim**

versiegelt und portofrei bis zum Termine an die unterzeichnete Betriebs-Inspection einzuliefern. Später eingehende Offerten bleiben unberücksichtigt. Bedingungen und Zeichnungen liegen im Bureau der unterzeichneten Betriebs-Inspection zur Einsicht aus und können auf portofrei hierher zu richtende Schreiben gegen Eingahlung von 26 Sgr. für jedes Exemplar Bedingungen incl. Zeichnungen bezogen werden.

Strasburg, den 16. Juli 1872.
Kaiserliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection I.
Diermeyer.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die Erd- und Maurerarbeiten zur Einführung der Weissenburger Bahn in den Bahnhof Bendenheim und zur Erweiterung des Bahnhofes Bendenheim, veranschlagt zu rund 25.000 Thalern, sollen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Termin hierzu ist auf **Dienstag den 6. August d. J., Vormittags 10 Uhr**, im Bureau der unterzeichneten Betriebs-Inspection (Allerheiligenstraße Nr. 7) anberaumt.

Bezügliche Offerten, in Prozentangabe gegen den Anschlag, sind mit der Aufschrift: **Submission auf Erd- und Maurerarbeiten Bendenheim**

versiegelt und portofrei bis zum Termine, an die unterzeichnete Betriebs-Inspection einzuliefern. Später eingehende Offerten bleiben unberücksichtigt. Bedingungen und Zeichnungen etc. liegen im Bureau der unterzeichneten Betriebs-Inspection zur Einsicht aus und können die Bedingungen mit Kostenanschlag auf portofrei hierher zu richtende Schreiben gegen Eingahlung von 14 Sgr. bezogen werden.

Strasburg, den 16. Juli 1872.
Kaiserliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection I.
Diermeyer.

Bur Eröffnung der 3. Pfälzischen Industrie-Ausstellung in Kaiserlautern ist erschienen: Die bayerische Rheinpfalz. Reisehandbuch für Touristen.

Mit der Handkarte von Dr. Sch. Mühl, einer Ansicht des Hauptportals und dem Situationsplane der Ausstellung. Preis cart. 54 Kr. Dieser von gewandter Feder in schöner feiner Sprache geschriebene Führer gibt ein klares, prächtig ausgeführtes Bild unserer Pfalz und wird von Jedermann mit Befriedigung aufgenommen werden.
 Kaiserlautern, den 20. Juni 1872.
J. J. Tascher.

Baden-Baden. Hotel Beuttenmüller

empfiehlt dem reisenden Publikum seinen am 24. Juni eröffneten, mit neuem Mobiliar eingerichteten Gasthof. Aufmerksame Bedienung. Billige Preise.
Konstanz.

Versteigerung der zwei Häuser Nr. 3745,

in welchen seit 1836 die Firma „Simon Volderauer & Comp.“ ihren Wohnsitz inne hatte und in weitem Kreise durch ihren Geschäftsumfang wohlbekannt ist, am **3. August d. J., Vormittags 10 Uhr**, in der Lokalität selbst, von Seite des Unterzeichneten.

Die beiden Häuser begünstigen den Absatz nach der Schweiz solcher Artikel, welche in dieser selbst nicht oder theurer als im süddeutschen Zollgebiete fabriziert werden, sehr, weil sie ganz nahe an der schweizerischen Grenze, also am Eingange zur Stadt Konstanz, auch unweit des Seehafens, des schweizerischen und badischen Bahnhofes liegen.

Mit Ausnahme ganz weniger Artikel, die Monopol des schweizerischen Gesamtstaates sind, gehen von der Zollvereins-Grenze aus 2 Pfund Waaren aller Art zollfrei in die Schweiz, ein Vortheil, der wohl ins Auge zu fassen ist. Mit einem und demselben Personale können mit Ersparnissen an den schweizer- und badischen Zollstätten die Verzollungen und übrigen Mauthbehandlungen für Transit-Güter prompt besorgt werden.

Ueber die beiden Häuser 3745 erscheint in nächster Zeit in der Konstanzener Zeitung, welche einen ausgebreiteten Leserkreis umfaßt, eine ausführliche Beschreibung, auf die ich verweise, und mich zur Auskunft über Alles anerbiete, was für Kaufliebhaber erwünscht sein kann.

Ein Waarenlager wird mit den Gebäulichkeiten nicht feilgeboten.

Preisanschlag für beide Gebäude . . . 30,000 fl. süddeutscher Währung.

Ich bitte, die an mich zu stellenden Anfragen zu frankieren.
 Konstanz, den 18. Juli 1872.
Carl Volderauer sen.,
 a. 3. in Nr. 710.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

2129 Stück in Ars a. d. Mosel bei Metz lagernde, noch ungebrauchte Hülsenbahnhölzer von je 6,0 Meter Länge im Gewicht von ca. 8,6 Kilogramm pro Meter, sollen im Wege der öffentlichen Submission verkauft werden.

Offerten darauf sind portofrei, versiegelt und mit Aufschrift: **Submission auf Ankauf von Hülsenbahnhölzern**

bis zum Termin auf **Donnerstag den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslokale auf hiesigem Bahnhofs-angehörigen Termine an uns einzuliefern.

Die Eröffnung der eingehenden Offerten erfolgt zur angegebenen Terminstunde in Gegenwart der etwa persönlich anwesenden Submittenten.

Die Submissionsbedingungen liegen bei unserer Betriebs-Inspection V zu Metz, welche auch bei etwa gewünschter Befestigung der Etienen auf Brücken den Lagerungsort näher bezeichnen wird, sowie bei unserer Central-Betriebs-Materialien-Controle dahier zur Einsicht aus, werden auch auf portofrei, an unsere **Druckfachen-Berwaltung** hieselbst zu richtende Schreiben gegen Erstattung der Kosten zugesandt.
 Strasburg, den 14. Juli 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Feiles Defonomiegut.
 (Neu in die Verkaufsstelle eingetragene.)
 In trachtbarster und freundlicher Gestalt der bayerischen Rheinpfalz ist ein im besten Stande befindliches Defonomiegut, enthaltend 304 Morgen Ackerland, Wiesen, Weinberge und Weid, sammt Wohnhaus und Defonomiegebäude, nebst Inventar zu verkaufen. Näheres wird mitgeteilt durch die Hiesigen Agenten von **F. Adrian,**
 Freiburg i. B.,
 Münsterplatz Nr. 7.

Lehrlingsgesuch.
 Nr. 502.3. In ein lebhaftes Colonialwaren-, Delicatessen- und Gwaren-Geschäft in Heidelberg wird ein Lehrling aus guter Familie gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Damen,
 welche einige Zeit in Zurückgezogenheit leben wollen, finden freundliche und billige Aufnahme in **Redareiz,** Eisenbahnstation in Baden, bei **Stamm Arnold.**

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei

Versteigerung von Eichenbalken und Buchsteinen.

Montag den 29. Juli, Vormittags 9 Uhr, am bazonierten Thurne Nr. 24 zu Landau werden die aus dem theilweisen Abbrüche dieses Thurnes gewonnenen eichenen Balken in der Dicke von 30/35 Centimeter und in der Länge bis zu 14 Meter von vorzüglicher Qualität, sowohl Kiefernholz wie zu Bauholz geeignet, auf, mehr etwa 170 Kubikmeter oder 1700 laufende Meter **ausgezeichnet**, dann etwa 40.000 Stück **Wachene**, loseweise öffentlich veräußert.
 Landau, den 20. Juli 1872.
 Das Bürgermeisterei.
Dr. F. G. Kern.

Bürgerliche Rechtspflege.

Constanz.
 Nr. 209. Nr. 10.886. **Moebach.** Gegen die Verlassenschaft des **Jonas Samberger** von Altsch haben wir **Anton** erkannt und es wird nunmehr zum Richtigen- und Verzugverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Mittwoch den 7. August d. J., Vormittags 10 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzuliegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein **Wasserpfeiler** und ein **Gläubigeranspruch** erkannt und ein **Vorzug** oder **Nachschlag** vorzuzug gesucht werden, und es sollen in Bezug auf Vorzugrechte und Erneuerung des Wasserpfeilers und Gläubigeranspruches die Rechte erscheinenden als der Mehrheit der Gläubiger betheiligten angeheben werden.

Die im Auftrande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen bahier wohnenden **Generalhaber** für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei feil gegeben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst erdient wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeliegt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugehen würden.
 Moebach, den 9. Juli 1872.

Constanz, bad. Amtsgericht.
K. H. L. i. g. e. r.

Strafrechtspflege.

Strasburg und Haguenau.
 Nr. 231. Sec. III. J. Nr. 2187. **K. H. L. i. g. e. r.** Gegen den **Pionier** der 3. Comp. **bach**, **Pionier-Bataillon** Nr. 14 **Karl Friedrich Herberger** von Karlsruhe, dem mauthberechtigt in Dillingen, wird nunmehr das gerichtliche Vertheilungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den **30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr**, anberaumt, und derselbe aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

Konstanz, den 19. Juli 1872.
 Königl. Gouvernements-Gericht der Festung **Strasburg.**
W. a. g. K. e. h. m.
 Generalleutnant und Oberauditeur.
 Gouverneur.

Strasburg.
 Nr. 253. Sec. III. J. Nr. 2269. **K. H. L. i. g. e. r.** Gegen den **Pionier** der 4. Comp. **bach**, **Pionier-Bataillon** Nr. 14 **Friedrich Buser** von Haguenau, Amts **Altsch**, wird nunmehr das gerichtliche Vertheilungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den **30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr**, anberaumt, und der Angeklagte aufgefordert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.

Konstanz, den 22. Juli 1872.
 Königl. Gouvernements-Gericht der Festung **Strasburg.**
W. a. g. K. e. h. m.
 Generalleutnant und Oberauditeur.
 Gouverneur.

Strasburg.

Strasburg.
 Nr. 624. 2. Nr. 16.176. **Freiburg.** (Aktuarstelle.) Auf 1. Oktober d. J. ist daher eine Aktuarstelle zu vergeben. Gehalt 570 fl. mit einigen Accidenzien. Anmeldung unter Vorlage von Zeugnissen. **Freiburg, den 15. Juli 1872.**
 Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

Konstanz.
 Nr. 584. 3. Nr. 1662. **Konstanz.** (Offene Gehilfenstelle.) Bei dem hiesigen combinirten Dienste ist die erste Gehilfenstelle zu belegen. Bewerber aus der Zahl der Kameral- und Realassistenten und Realassistenten und solche, welche im Steuerrechnungswesen gut erfahren und in der Lage sind, die Stelle alsbald antreten zu können, wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Befähigung, Fleiß und sittliches Verhalten unverweilt bei dem anmelden. Der bewilligte Jahresgehalt beträgt 700 fl.
 Konstanz, den 14. Juli 1872.
 Großh. Hauptsteueramt.

